

**Kirchengemeinde
St. Katharina – Seukendorf**



Gemeinde Seukendorf



**Hausordnung für
Katharinensaal, Foyer und allgemein zugängliche
Räumlichkeiten im Gemeindehaus
Langenzenner Straße 4, Seukendorf**

1. Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des Betriebes, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung des Gebäudes und insbesondere des Saales mit Foyer nebst den dazugehörigen Nebenräumen, Garderoben, Toilettenräumen und Einrichtungen ist der Hausmeister bestellt. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Alle Außentüren sind, solange der Saal oder das Foyer nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
3. Der Veranstalter hat nach den Anweisungen des Hausmeisters dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung der Zugänge und Vorräume ausreichend ist. Ebenso darf der Veranstalter nur nach den Anweisungen des Hausmeisters die Lüftung und Heizung betätigen.
4. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen ist je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr zu stellen. Die Gestellung einer Sanitätswache ist ebenfalls Sache des Veranstalters.
5. Die technischen Anlagen wie z. B. Lautsprechanlage, Beamer u. ä. dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister und nach Anweisung bedient werden.
6. Dekorationen, Einbauten etc. dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Der Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten zu verständigen. Die Dekorationen müssen den Anforderungen der Feuersicherheit entsprechen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen (Anlage).

7. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und bengalisches Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt. Ausnahmen müssen vorher genehmigt werden.

8. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt geräumt werden.

9. Fundsachen werden beim Hausmeister gesammelt und dem Fundamt der Gemeinde übergeben.

10. Mäntel und Jacken sind in der Garderobe aufzubewahren.

11. Schirme und Stöcke sind in der Garderobe abzustellen und dürfen nicht in den Saal verbracht werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gilt diese Vorschrift nicht.

12. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.

13. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

14. In allen Räumen besteht Rauchverbot.

15. Beanstandungen, Beschwerden oder Wünsche und Anregungen sind an die Gemeinde oder an den Hausmeister zu richten.

16. Bei Benutzung der Küche ist der Veranstalter vom Hausmeister einzuweisen.

17. Hinsichtlich Reinigung sind die Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten. Die Durchführung der Reinigung wird vom Hausmeister abgenommen.

Seukendorf, 30. Juli 2020

**Kirchengemeinde
St. Katharina – Seukendorf**



Gemeinde Seukendorf



**Regelungen für die Ausschmückung von
Katharinensaal und Foyer im Gemeindehaus
Langenzenner Straße 4, Seukendorf**

Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde in die Räumlichkeiten unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und die Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung der Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlangen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls eine geeignete Imprägnierung erhalten und schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.

7. Die Bekleidung ganzer Wände mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.

8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.

10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.

11. Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung etc.) ist der Hausmeister zuständig.

Seukendorf, 30.7.2020